



# PERSONALRAT

Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen  
und Sekundarschulen  
bei der Bezirksregierung Köln

Mohrenstr. 16 50670 Köln  
Tel.: 0221 – 147-3228 Fax: 0221 – 147-2896  
E-Mail: lpr-ge@bezreg-koeln.nrw.de

Januar 2014 Nr. 192

Hrsg. i.A. des Personalrates: Markus Peiter



**Der Personalrat  
wünscht allen  
Kolleginnen und  
Kollegen an  
Gesamtschulen,  
Sekundar- und  
Gemeinschafts-  
schulen  
Gesundheit und  
Erfolg für das  
Jahr 2014!**

## **Neuer Gleichstellungsplan 2013-2016 im Dezember 2013 an die Schulen versandt**

Das Landesgleichstellungsgesetz (LGG) § 5a Abs.1 legt fest, dass jede Dienststelle mit mindestens zwanzig Beschäftigten im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Personalangelegenheiten jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren einen Gleichstellungsplan (früher: Frauenförderplan) erstellt. Die Zuständigkeit für die Aufstellung für Gesamtschulen liegt bei der Bezirksregierung Köln. Gemeinschafts- und Sekundarschulen werden im nächsten Gleichstellungsplan berücksichtigt.

Die darin enthaltenen Bestandsaufnahmen und Analysen beziehen sich hinsichtlich der erhobenen Daten auf den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2012 bzw. den Stichtag 31.12.2012 und gelten als Handlungsgrundlage für 2013 bis 2016, insbesondere im Hinblick auf Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zum Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen z.B. in Leitungsfunktionen.\*

Wichtig: Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Unterrepräsentanz gemäß § 7 LGG ist die Verteilung im Regierungsbezirk Köln maßgeblich, und nicht der jeweilige Frauen- / Männeranteil an einer einzelnen Schule. \*\*

Wird also bei einer Ausschreibung z.B. einer Funktionsstelle **bezirkweit** ein Frauenunterhang festgestellt, so muss eine Zweitausschreibung erfolgen, wenn sich keine Frau beworben hat.

Die jeweilige **Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen oder die Schulleitung** soll über den Gleichstellungsplan in einer Lehrerkonferenz berichten.

Zudem ist noch in diesem Schuljahr ein Treffen der Ansprechpartnerinnen im Bezirk geplant, um u.a. über dieses Thema zu sprechen.

\*vgl. einleitende Worte des Gleichstellungsplanes 2013 – 2016

\*\*vgl. MSW-Handreichung zur „Gleichberechtigung am Arbeitsplatz – Schule und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung 2013“, S.4

### **Veranstaltungshinweis:**

**TEIL-PV DER LEHRERRÄTE**

**am 11.03.2014 ab 13.30 Uhr**

**im Plenarsaal**

**der Bezirksregierung, H 200**

### **Inklusion aber richtig**

Unter diesem Motto hat die GE Holweide den Entwurf des 9. Schulrechtsänderungsgesetz (SchRÄG) und seine proble-

matische Umsetzung kritisiert. Im Zentrum der Kritik stehen sowohl die fehlenden Mindeststandards als auch die mangelnden Ressourcen.

Das 9. SchRÄG schafft in der Ressourcenfrage keine Klarheit.

- Klar ist, dass der zu Recht kritisierte Antrag auf sonderpädagogische Förderung (AO-SF) für den Förderschwerpunkt ESE abgeschafft werden soll. Was an seine Stelle treten könnte, um die pädagogische Förderung auch an die Schüler zu bringen, wird noch nicht konkretisiert.

- Klar ist auch, dass Kinder mit Förderbedarf zukünftig als Schüler der Regelschule gezählt werden und weitere 0,05 Regel-schullehrerstellen auslösen. Auf Antrag der Schulleitung kann im Einvernehmen mit dem Schulträger die Zahl der aufzunehmenden SuS begrenzt werden, wenn rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei SuS mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen werden. Beispiel: eine vierzügige Gesamtschule nimmt mindestens acht Kinder mit Unterstützungsbedarf auf. Die Schule muss nunmehr nur noch 4 x 27 Kinder, d.h. insgesamt 108 Kinder aufnehmen (statt wie zuvor 120 Kinder). Es bietet sich an, die Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in Klassen zu bündeln. Eine Bündelung könnte so aussehen: zwei „Förderklassen“ mit je 24 Kindern und zwei Klassen mit je 30 Kindern.

- Die Förderung wird dadurch erschwert, dass diese Förderkinder ihre individuelle Förderung aus einem regionalen Stellenbudget erhalten werden, dessen Konzept noch unklar ist.

- Klar ist allerdings, dass es zu wenige Sonderpädagogen und -pädagoginnen gibt, die die passenden sonderpädagogischen Schwerpunkte mitbringen. Diesem Bedarf soll durch einen geänderten Einstellungs-erlass Rechnung getragen werden. In schwer zu versorgenden Gebieten dürfen sich zudem auch Grundschul- und SI-Lehrkräfte auf die Stellen für Sonderpädagogen bewerben, wenn sie sich verpflichten, ein Nachstudium zu absolvieren oder die Teilnahme an der nachträglichen Qualifizierung für das sonderpädagogische Lehramt zu beantragen.

- Unklar bleibt, mit welchen Ressourcen die Schulen rechnen können, die schon gemeinsamen Unterricht praktizieren, wenn die Einrichtung integrativer Lerngruppen ab Schuljahr 2014/15 nicht mehr beantragt werden kann. Daher sollten die Schulen, die schon länger GU praktizieren, nach Wegfall der Bedingungen der integrativen Lerngruppen bei ihren Schulträgern Anträge stellen, um Vorreiter- bzw. Schwerpunktschulen zu werden und zusätzliche Ressourcen zu erhalten.

- Unklar bleibt auch die beabsichtigte Verteilung der Förderkinder auf alle Schulen. Während früher Eltern und Schulen gleichermaßen die Möglichkeit hatten, den Förderbedarf zu beantragen, entfällt dies nunmehr weitgehend. Jetzt haben Eltern i.d.R. das alleinige Recht dazu. Gerade im Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“ wird das zu großen Problemen führen: Konnten Schulen bisher selbst für diesen Bedarf Förderung beantragen, wird diese Förderung nun in den Grundstellenbedarf eingerechnet. Der Wegfall des AO-SF wird zur Folge haben, dass Eltern ihre Kinder dort anmelden, wo sie das größte Förderpotenzial vermuten: in den Gesamt- und Sekundarschulen, die sich gerade diese Förderung im Rahmen des gemeinsamen längeren Lernens zur Aufgabe gemacht haben. Die Folgen könnten sein, dass sich dort Kinder mit diesem Förderschwerpunkt häufen und die Unterrichtsqualität sinkt, weil die Lehrkräfte nicht genügend Zeit und Mittel haben, Defizite aufzuarbeiten.

Eine FAQ-Liste des Ministeriums gibt unter folgendem Link weitere Informationen: <http://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/>

**Erreichbarkeit des Vorstands: montags  
und donnerstags**

**von 10 - 12 und 14 - 16 Uhr**

**Tel.: 0221 – 147-3228**

**Fax: 0221 – 147-2896**

**E-Mail: [lpr-ge@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:lpr-ge@bezreg-koeln.nrw.de)**